

Das Einwohnermeldeamt informiert

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz welches die Weitergabe von personenbezogenen Meldedaten regelt, räumt dem Meldepflichtigen auch die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu seiner Person ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Der Widerspruch kann durch eine schriftliche Erklärung im Einwohnermeldeamt der Stadt Thalheim/Erzgeb. eingelegt werden.

Das Bundesmeldegesetz sieht folgende Widerspruchsmöglichkeiten vor:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaften**
(§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

- **Widerspruch gegen Datenübermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk**
(§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erhalten. Die Meldebehörde darf Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- **Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen**
(§ 50 Abs.1 und 5 BMG)

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit den Wahlen und Abstimmungen in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Auskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BGM bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist, mit Ausnahme der Geburtsdaten der Wahlberechtigten. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder zu vernichten.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(§36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zur Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese Übermittlungssperren schriftlich per Formular oder durch persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb. zu beantragen.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister ist gebührenfrei. Eine bereits abgegebene Erklärung behält Ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, kann bei Interesse aber jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Thalheim/Erzgeb., den 18.12.2024